

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.235.366

Wien, 24 . Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14622/J vom 24. März 2023 der Abgeordneten Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Derzeit ist es gängige Praxis, dass Anbieter von Internetzugangsleistungen ihren Endkundinnen und Endkunden ein Modem (zumeist mit den Funktionen eines WLAN-Router kombiniert) zur Verfügung stellen; diese Endgeräte ermöglichen den endkundenseitigen Zugang in das öffentliche Kommunikationsnetz (d.h. im Wesentlichen in das Internet). Damit bekommen Endkundinnen und Endkunden nicht nur die Internetzugangsleistung, sondern werden von ihrem Anbieter auch mit dem dafür notwendigen und passenden Endgerät (Modem/Router) ausgestattet. Damit stellt der Anbieter sicher, dass nur in seinem Netz funktionsfähige Endgeräte im Einsatz sind und es zu keinen Funktionseinschränkungen des Internetzugangs oder Störungen im Netz kommt. Das bereitgestellte Endgerät ist somit als integraler Bestandteil des öffentlichen Kommunikationsnetzes anzusehen, das unter der Hoheit des Netzbetreibers steht. Für einen Großteil der (insbesondere) privaten Endkundinnen und Endkunden werden diese bereitgestellten Endgeräte in aller Regel ausreichend sein.

Liegt eine Störung des Internetzuganges vor – sei es, dass es am bereitgestellten Modem bzw. Router liegt oder an anderen Komponenten des öffentlichen Kommunikationsnetzes, die zur Dienstebringung eingesetzt werden –, ist es Sache des Anbieters, diesen Mangel zu beseitigen; dazu kann es auch notwendig sein, das bereitgestellte Endgerät zu erneuern.

Wenn Endkundinnen und Endkunden zusätzlich eigene Geräte (an das technisch objektiv erforderliche Equipment des Anbieters) anschließen möchten, wie etwa einen Router mit weitergehenden Funktionalitäten, dann ermöglicht der sogenannte „Bridge-Modus“ das Anschließen eines weiteren Endgerätes an das bereitgestellte Gerät des Anbieters. Damit kommen die Endkundinnen und Endkunden jedenfalls zu ihrem Recht, über ihren Internetzugangsdienst Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen (sogenannte „Endgerätefreiheit“; vgl. Art. 3 Abs. 1 VO [EU] 2015/2120). In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass der in der Parlamentarischen Anfrage erwähnte „große österreichische Serviceprovider“ sehr wohl auch Modems mit dem erwähnten „Bridge-Modus“ anbietet (vgl. <https://www.magenta.at/faq/entry/~technische-anfrage~kabelinternet~installation/~routerwahl~master>).

Weiters werden für den Fall des Einsatzes eines alternativen Modems zu dem vom Diensteanbieter bereitgestellten Modem für den Internetzugang, von immer mehr Dienstanbietern die Konfigurationseinstellungen bereitgestellt, sowie Support zum Anschluss und zur Installation am Netz des jeweiligen Anbieters gegeben. Ein Support ist im Fehlerfall naturgemäß nur soweit möglich, als dem Betreiber dies per Remote möglich ist. Das heißt in der Praxis ist die „Routeranschlussfreiheit“ im technisch möglichen Ausmaß gegeben. Für ein solches alternatives durch Endkundinnen und Endkunden selbst angeschlossenes Gerät sind diese auch selbst verantwortlich (auch bei möglicherweise verminderter Übertragungsperformance).

Bislang wurde die RTR-GmbH mit lediglich wenigen Anfragen oder Beschwerden zur Frage der Lage des Netzabschlusspunktes (bzw. zur Routerfreiheit) konfrontiert; auch im Bereich der Schlichtungsverfahren mit Endnutzerinnen und Endnutzer (§ 205 Abs. 1 TKG 2021) zeigte dieser Themenbereich bislang keine Auffälligkeiten. Zu beachten ist auch, dass privat bereitgestellte Endgeräte auch mit Nachteilen für Nutzerinnen und Nutzer verbunden sein können, etwa wenn es zu Störungen kommen sollte und Anbieter deren Ursache im privaten Endgerät vermuten. Vor diesem Hintergrund wurde auch keine drängende Notwendigkeit gesehen, von der Verordnungskompetenz nach § 49 TKG 2021 Gebrauch zu machen. Österreich befindet sich damit im Gleichklang mit der klaren

Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union; eine formelle Festlegung des Netzabschlusspunktes stellt aktuell die Ausnahme in der EU dar.

Ungeachtet dessen werden aktuell Überlegungen zu dieser Verordnungskompetenz getätigt und (rechtliche sowie technische) Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung der Lage des Netzabschlusspunktes evaluiert. Erste Ergebnisse dieser Evaluierung sollen im Herbst 2023 vorliegen.

Zu 3.:

Eine Änderung des TKG 2021 ist in diesem Zusammenhang nicht geplant.

Zu 4.:

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Regelung dieser Art zu einer Degradierung der Übertragungsperformance von Leitungsnetzen führen könnte. Langfristig könnte eine Definition dieser Art allenfalls auch zukunftsweisende Netzwerktechnologien verhindern. Daher gilt es sorgfältig diese Punkte zu prüfen und dies geschieht aktuell durch die RTR-GmbH.

Zu 5.:

Mit der derzeitigen österreichischen Regelung befindet sich Österreich im Gleichklang mit der klaren Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union; eine formelle Festlegung des Netzabschlusspunktes stellt aktuell die Ausnahme in der EU dar.

Zu 6. und 7.:

Zu beachten ist, dass privat bereitgestellte Endgeräte auch mit Nachteilen für Nutzerinnen und Nutzer verbunden sein können, etwa wenn es zu Störungen kommen sollte und deren Ursache im privaten Endgerät liegt. Wenn der Anbieter keinen Einfluss mehr auf die technische Ausgestaltung des privat bereitgestellten Endgerätes hätte, dann wäre es auch rechtlich schwierig, ihm die Verantwortung für eine allfällige Nichteinhaltung von zugesicherten Bandbreiten zuzurechnen. Dies kann er nur gewährleisten, wenn es auch in seinem Einflussbereich liegt. Das könnte allenfalls durch den „Bridge-Modus“ mit klar vorgegebenen technischen Spezifikationen erfolgen. All das sind jedoch Fragen, die derzeit von der RTR-GmbH evaluiert werden.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt